

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 28.04.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Vermessungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0161 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Umlegungsverfahren "U-D 35 C Teilbereich 2 - Schiller-Block" im Martinsviertel
Einstellung des Umlegungsverfahrens

Vorlage vom: 21. 4.2009

Beschlussvorschlag:

Das Umlegungsverfahren "U-D 35 C Teilbereich 2 – Schiller-Block" wird für die Flurstücke Gemarkung Darmstadt Bezirk II Flur 2 Nr. 1077/1, 1077/2, 1080/1 und 1081/3 eingestellt.

Anlagen: Plan des Umlegungsgebietes mit Teilbereichen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 21.04.2009

Das Umlegungsgebiet Schiller-Block C im Sanierungsgebiet „Martinsviertel“ wurde für die Grundstücke Lauteschlägerstraße 18 – 30 (nur gerade Nummern) im Jahr 1990 von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet und vom Magistrat eingeleitet. Grundlage war der Bebauungsplan N 30.1 -Martinsviertel Block 220.320- (Schiller-Block). Der Umlegungsplan für den 1. Teilbereich (Lauteschlägerstraße 18 – 26, nur gerade Nummern) wurde 1991 vom Magistrat beschlossen und am 17.01.1992 rechtskräftig.

Für den 2. Teilbereich konnte auf Grund unklarer Vorstellungen der Eigentümer lange Zeit keine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Im Jahr 2005 wurde dann der Bebauungsplan N 30.1.1 Martinsviertel Block 22.32 für das Grundstück Lauteschlägerstraße 30 (Flurstück 1077) zur Änderung des Bebauungsplans N 30.1 aufgestellt. In diesem Bereich ist eine Veränderung der Flurstücksgrenzen nicht mehr erforderlich.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2009 wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Lauteschlägerstraße 28 (Flurstücke 1080/1 und 1081/3) beschlossen. Gemäß § 12 Absatz 3 BauGB kann in dem Bereich eines Vorhaben- und Erschließungsplans keine Umlegung nach den §§ 45 – 79 BauGB durchgeführt werden.

Da also für die Grundstücke Lauteschlägerstraße 30 keine Veränderung des Grundstückszuschnitts erforderlich ist und für den Bereich Lauteschlägerstraße 28/Bennelbächerweg keine Umlegung nach den §§ 45 – 79 BauGB durchgeführt werden kann, ist das Umlegungsverfahren "U-D 35 C Teilbereich 2 – Schiller-Block" einzustellen.

Der Umlegungsvermerk wird nach Rechtskraft der Einstellung im Grundbuch gelöscht.

Darmstadt, den 21.04.2009
III/62 kb-wi

in Vertretung

Jochen Partsch
Stadtrat